

Statuten

Verein Arbeitsgruppe Historische Eisenbahnfahrzeuge



Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Juli genehmigt und in Kraft gesetzt.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Arbeitsgruppe Historische Eisenbahnfahrzeuge“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sachseln, Kanton Obwalden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Als Domizil des Vereins wird der Wohnort eines Vorstandsmitglieds oder die Geschäftsadresse der Geschäftsstelle gewählt.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Das Verkehren von historischen Eisenbahnfahrzeugen auf dem Schweizerischen Eisenbahnnetz zu fördern;
- Die Mitglieder bei der Instandhaltung ihrer Fahrzeuge zu unterstützen;
- Fachspezifisches Wissen zu sammeln, sicher aufbewahren und Interessierten zugänglich zu machen.

Der Verein besteht als Ergänzung der Aktivitäten von: HECH Verband historischer Eisenbahnen Schweiz (CHE-420.643.769).

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus der Bewirtschaftung der gesammelten und erarbeiteten Dokumente und Dokumentationen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder (mit Stimmrecht) sind

- Halter von in der Schweiz im nationalen NRV eingetragenen historischen Eisenbahnfahrzeugen. Sie wenden die vom Verein erarbeiteten Instandhaltungsregeln an und nutzen die Angebote und Einrichtungen des Vereins. Sie können (zusätzlich) auch EVUs sein.

- Schweizer EVUs (Eisenbahnverkehrsunternehmen). Diese Mitglieder sind selber nicht Halter von historischen Fahrzeugen. Sie lassen in der eigenen EVU historische Eisenbahnfahrzeuge verkehren, die nach den vom Verein erarbeiteten Instandhaltungsregeln unterhalten und gepflegt werden. Sie unterstützen aktiv die Pflege und Weiterentwicklung der Instandhaltungsregeln.
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Mitgliedschaft sind unter anderem folgende Leistungen verbunden:

- Zugriff auf die vereinseigene Cloud
- Zugriff auf die vereinseigene Webseite
- Zugriff auf die Mitgliederliste mit den Kontaktinformationen

Diese Leistungen dürfen nur für den Vereinszweck unterstützende Aktivitäten verwendet werden. EVU Mitglieder dürfen diese Informationen zum Verkauf der eigenen Leistungen an die Vereinsmitglieder verwenden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft resp. die damit verbundenen Rechte und Leistungen werden sistiert, wenn die Mitgliederbeiträge während länger als 6 Monate nicht bezahlt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Das austrittswillige Vereinsmitglied darf vom Vorstand eine schriftliche Empfangsbestätigung verlangen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den begründeten Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag bis zwei Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- e) weitere

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vorzugsweise im ersten Halbjahr statt. Bei ausserordentlichen Umständen (z.B. Pandemie) kann der Vorstand die Mitgliederversammlung bis maximal Ende des zweiten Semesters hinauszögern. Kann dann die Mitgliederversammlung in der Beurteilung des Vorstands noch nicht regulär stattfinden, muss eine online Versammlung oder eine schriftliche Beschlussfassung zu traktandierten Geschäften durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der angesetzten Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über nicht gehörig angemeldete Verhandlungsgegenstände kann an der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen ein qualifiziertes Mehr der Stimmen.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Mindestens zwei Personen die die Aktivmitglieder vertreten. Diese Vorstandsmitglieder haben im Vorstand ein Stimmrecht.
- Ein Vertreter des Verbands HECH mit Stimmrecht.
- Vertreter der Mitgliederkategorie EVUs.

Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 oder mehrere Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisoren sind ermächtigt, Stichkontrollen durchzuführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung innerhalb der Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht zu zweien.

12. Begriffe

- vereinseigene Cloud:
Für Vereinsmitglieder zugänglicher Speicherort für Dokumente, die auf einem über das Internet zugänglichen Server gespeichert sind.
- Schriftlichkeit:
eingeschriebene Briefe, E-Mails mit einer Empfangsbestätigung des Empfängers
- Mündliche Beratung: an Sitzungen mit persönlicher Teilnahme oder Teilnahme per Videoschaltung (Beispiele sind WhatsApp, Skype, Zoom etc.)
- Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.
- Einfaches oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Qualifiziertes Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem qualifizierte Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verband HECH oder eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Statuten

Verein Arbeitsgruppe Historische Eisenbahnfahrzeuge



15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Juli 2021 in Aarau angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich / Appenzell, 11. Juli 2021

Der Präsident :

sig. Walter Huber

Der Protokollführer:

sig. Peter Koch
